

RS OGH 2011/2/16 17Ob19/10h, 4Ob40/11b, 4Ob171/11t, 4Ob165/11k, 4Ob38/12k, 4Ob76/12y, 4Ob204/12x, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2011

Norm

MSchG §10

UWG §1 Abs1 Z1 C5b

Rechtssatz

Eine Markenverletzung setzt Handeln im geschäftlichen Verkehr voraus. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn das beanstandete Verhalten objektiv geeignet ist, den eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern und nicht eine andere Zielsetzung bei objektiver Betrachtung eindeutig überwiegt.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 19/10h
Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 19/10h
Veröff: SZ 2011/18
- 4 Ob 40/11b
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 40/11b
Vgl; Beisatz: Hier: Förderung fremden Wettbewerbs iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG durch die öffentliche Hand verneint. (T1); Veröff: SZ 2011/75
- 4 Ob 171/11t
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 171/11t
Vgl auch; Beisatz: Hier: Vergleich von Produkten Dritter durch einen selbst nicht wirtschaftlich tätigen Verband zwecks Information seiner Mitglieder – Förderung fremden Wettbewerbs verneint. (T2)
- 4 Ob 165/11k
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 165/11k
Vgl auch; Beisatz: Ein Produktvergleich mit dem Ziel, am Abschluss von Verträgen über einzelne Produkte zu verdienen, dient in aller Regel der Förderung des eigenen und fremden Wettbewerbs. (T3)
Beisatz: Hier: Vergleich von Versicherungsleistungen durch einen Versicherungsmakler ? wirtschaftliches Eigeninteresse und Eignung zur Förderung fremden Wettbewerbs bejaht. (T4)
- 4 Ob 38/12k
Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 38/12k

Beisatz: Die „Benutzung“ eines mit der Marke des Inhabers identischen oder ihr ähnlichen Zeichens setzt voraus, dass das Zeichen im Rahmen einer eigenen auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich benutzt wird. (T5)

Beisatz: Verkauft eine natürliche Person ein Markenprodukt mittels eines Online-Marktplatzes, ohne dass diese Transaktion im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit dieser Person stattfindet, kann sich der Inhaber der Marke nicht auf sein ausschließliches Recht berufen. Weisen hingegen die auf einem solchen Marktplatz getätigten Verkäufe aufgrund ihres Umfangs, ihrer Häufigkeit oder anderer Merkmale über die Sphäre einer privaten Tätigkeit hinaus, bewegt sich der Verkäufer im Rahmen des „geschäftlichen Verkehrs“. (T6)

- 4 Ob 76/12y

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 76/12y

Vgl auch; Beisatz: Hier: Förderung fremden Wettbewerbs durch die Herausgabe der Media-Analyse durch den beklagten Verein bejaht. (T7)

- 4 Ob 204/12x

Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 204/12x

Vgl; Vgl auch Beis wie T6; Beisatz: Hier: Unternehmerisches Handeln auf eBay. (T8); Veröff: SZ 2013/1

- 4 Ob 94/14y

Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 94/14y

Vgl auch; Beisatz: Hier: Förderung eigenen und fremden Wettbewerbs durch die Veröffentlichung eines Artikels eines Rechtsanwalts in einer Werbebroschüre, der darauf gerichtet war, die Adressaten zur Inanspruchnahme einer schriftlichen Abhandlungspflege zu bewegen. (T9)

- 4 Ob 7/15f

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 7/15f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Förderung fremden Wettbewerbs durch den Verein für Konsumenteninformation aufgrund dessen Energieanbieterwechsellkampagne verneint. Die aus einem Produktvergleich resultierende faktische Förderung des Testsiegers ist durchaus mit den positiven Effekten der Energieanbieterwechsellkampagne für den Bestbieter zu vergleichen. (T10)

- 4 Ob 74/15h

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 74/15h

Vgl auch; Beisatz: Hier: "PR-Ethik-Rat" zeigt mit seiner Rüge seiner Meinung nach bedenkliche PR-Aktivitäten auf - wettbewerbsfremde Zielsetzungen überwiegen. (T11)

- 4 Ob 129/15x

Entscheidungstext OGH 17.11.2015 4 Ob 129/15x

Vgl; Beisatz: Hier: Förderung fremden Wettbewerbs durch Werbung des beklagten Fachverbandes für seine Mitgliedsunternehmen bejaht. (T12)

- 4 Ob 47/22y

Entscheidungstext OGH 22.04.2022 4 Ob 47/22y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126548

Im RIS seit

14.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at